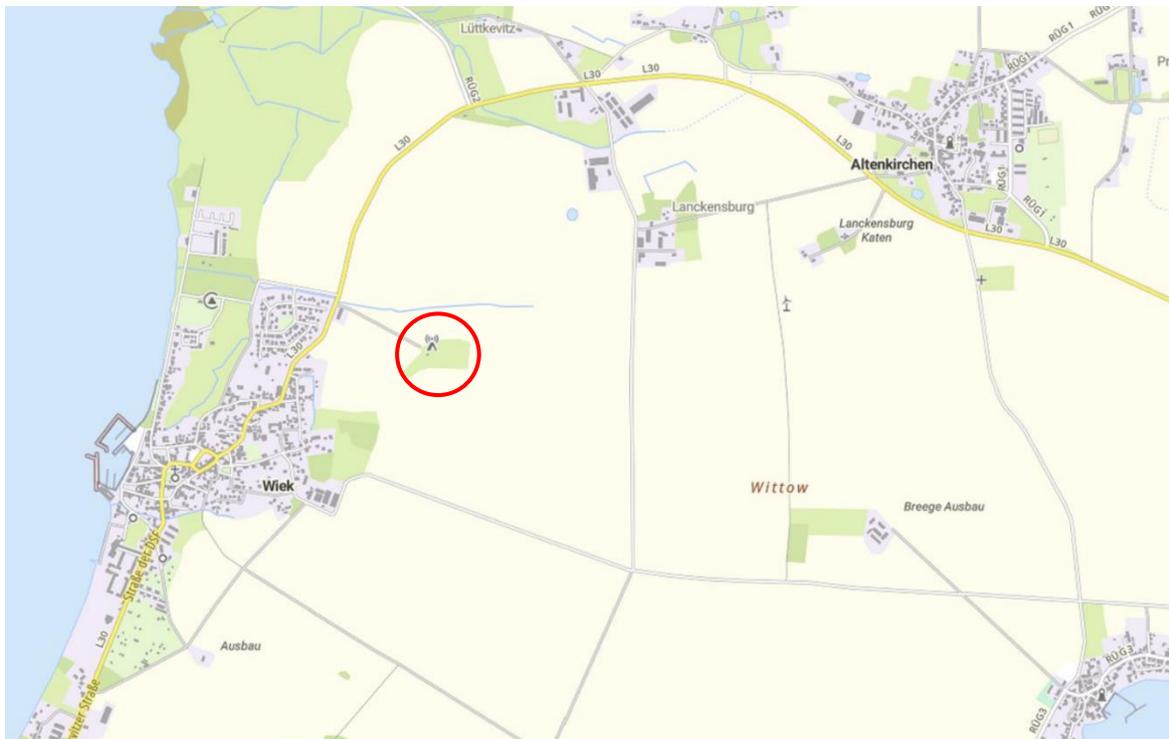


Gemeinde Wiek

Amt Nord-Rügen

Landkreis Vorpommern-Rügen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek - Nord“



Quelle: GeoPortal.MV; 25.10.2022

Vorentwurf

Begründung

Stand: 31.01.2023

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek - Nord“

Träger des Planverfahrens

Gemeinde Wiek

Die Bürgermeisterin Frau Petra Harder

über

Amt Nord-Rügen

Ernst-Thälmann-Straße 37

18551 Sagard

Tel.: 038302 8000

Sachbearbeiterin Bauleitplanung

Frau Birgit Riedel

Tel.: 038302 800 135

b.riedel@amt-nord-ruegen.de

Bauleitplanung:

secureenergy solutions AG

Goerzallee 299

14167 Berlin

Bauleitplanung Freiflächen PV

Büro:

Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter:

Tel.:+49 (0)30 868 00 10 70

Mobil: 0172 7570703

christian.bartusch@secureenergy.de

Grünordnungsplanung:

secureenergy solutions AG

Goerzallee 299

14167 Berlin

Landschaftsarchitekt und Umweltplaner

Büro:

Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter:

Tel.:+49 (0)30 868 00 10 70

Mobil: 0173 4240328

christian.epler@secureenergy.de

Stand:

31.01.2023

Teil I

Begründung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek - Nord“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Ziel der Planung	5
2. Verfahren	6
2.1 Kartengrundlage	6
2.2 Rechtsgrundlagen.....	7
2.3 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand 11.01.2022)	8
3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen.....	9
3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	9
3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.....	11
4. Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde	13
5. Inhalt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	14
6. Flächenbilanz.....	15
7. Anlagen	15

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Wiek beabsichtigt durch die Auswahl geeigneter Flächen, die Nutzung regenerativer Energiequellen, hier die Solarenergienutzung, unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen, in ihrem Gemeindegebiet zu fördern.

Der Anlass für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das geänderte städtebauliche Ziel der Gemeinde Wiek die Ackerflächen (Flächen für die Landwirtschaft) östlich der Ortschaft Wiek teilweise für die Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie zu nutzen und einen Solarpark zu errichten. Zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung dieses Solarparks hat die Gemeinde Wiek am __ __ __ den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek Nord“ gefasst. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB (Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln) zu entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek notwendig.

Planungsziel der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek ist die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen nach § 11 BauNVO.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek Nord“ wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erarbeitet.

2. Verfahren

Die Gemeindevertretung Wiek hat am __ __ __ die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung der Nutzung der Fläche betroffen sind, wird die Aufstellung im normalen Verfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird vor dem Abschluss des Verfahrens beigefügt. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes -Vorentwurf besteht aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht.

Das Bauleitplanverfahren für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus einer frühzeitigen und einer förmlichen Behördenbeteiligung.

Nr. Verfahrensschritt	Datum / Zeitraum
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
3. Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung	
4. Frühzeitige Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
5. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	
6. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
7. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
8. Bekanntmachung der Auslegung	
9. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	
10. Abwägungsbeschluss	
11. Feststellungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	
12. Genehmigung des Bauleitplanverfahrens	
13. Bekanntmachung der Genehmigung des Bauleitplanverfahrens	
14. Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	

2.1 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 11.08.2004, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V erstellt wurde. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls im Maßstab 1:10.000 farbig erstellt. Durch die Geltungsbereichsgrenze wird der Geltungsbereich der 15. Änderung vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

2.2 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 1726)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl.M-V, S.615, 618)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 18. August 2021; (BGBl. I S. 3908)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. MV S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 12ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern** (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V, S. 362)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 219)
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V, S. 219)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V, S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Wiek** in der aktuellen Fassung.

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

2.3 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand 11.01.2022)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage (Planteil) zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Flurstück 750 / 1 der Flur 1 der Gemarkung Wiek. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 3,0 ha.

Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich im privaten Eigentum.

Eine Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers über die Grundstücke im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist durch einen langfristigen Pachtvertrag gesichert.

3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

Bauleitpläne, wie diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind laut § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

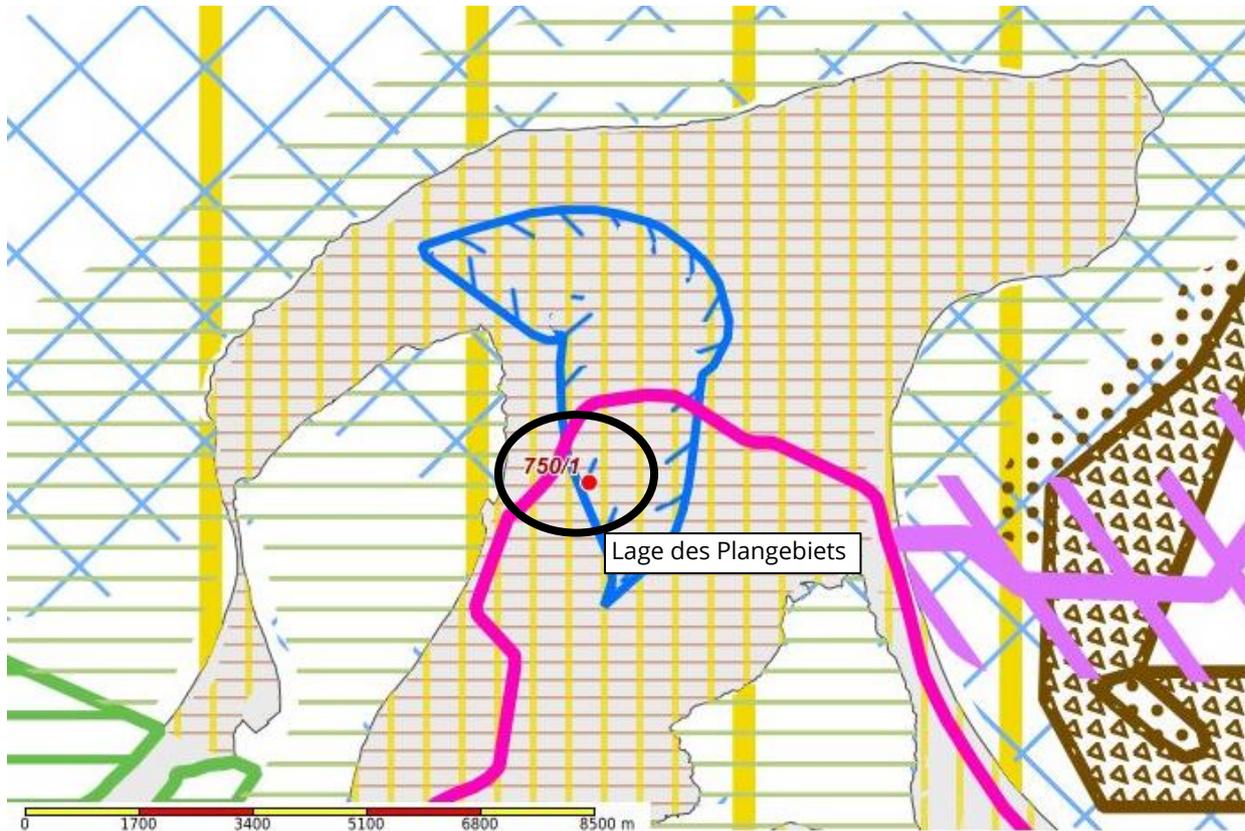


Abbildung 1: Kartenausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsprogramm MV 2016

-  Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet Tourismus

Die Karte aktuelle des LEP M-V beinhaltet für das Plangebiet folgende Vorgaben.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(3)

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft¹⁰¹ soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 4.5 (3) werden erfüllt.

Der Vorhabenstandort liegt nach der Darstellung in der Karte des LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Mit dieser Festlegung soll dem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche wirksam entgegengewirkt werden. Der Vorhabenstandort ist nicht landwirtschaftlich genutzt. Einer landwirtschaftlichen Nutzung steht auch die Jahrzehnte lange militärische Nutzung der Flächen und die daraus resultierende mögliche Altlastenbelastung entgegen. Da seit vielen Jahrzehnten das Grundstück keine Landwirtschaftsfläche ist, wird mit dem Bebauungsplan auch keine Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in eine andere Nutzungsart vorgenommen.

Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung

7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser

In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung¹⁵⁶ soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden¹⁵⁷.

Berücksichtigung in der Planung:

Die zuständige untere Wasserbehörde und der zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband werden am Bauleitplanverfahren beteiligt. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage erfolgt keine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

Vorbehaltsgebiet Tourismus

4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus¹⁰⁸ soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung:

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen, ist hier von keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Im RREP sind für das Planungsgebiet Vorgaben getroffen worden.



Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(3)

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft¹⁰¹ soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 4.5 (3) werden erfüllt.

Der Vorhabenstandort liegt nach der Darstellung in der Karte des RREP Vorpommern in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Mit dieser Festlegung soll dem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche wirksam entgegengewirkt werden. Der Vorhabenstandort ist nicht landwirtschaftlich genutzt. Einer landwirtschaftlichen Nutzung steht auch die Jahrzehnte lange militärische Nutzung der Flächen und die daraus resultierende mögliche Altlastenbelastung entgegen. Da seit vielen Jahrzehnten das Grundstück keine Landwirtschaftsfläche ist, wird mit dem Bebauungsplan auch keine Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in eine andere Nutzungsart vorgenommen.

Vorbehaltsgebiet Tourismusedwicklungsraum

3.1.3. Tourismusräume

(6)

„Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 3.1.3. (6) werden erfüllt.

Für den Tourismus hat diese Fläche in der Vergangenheit auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld sowie der Tatsache das auf der Fläche ein Funkmast steht keine hervorgehobene Bedeutung. Daher ist ein Anschluss als Ergänzungsraum für Tourismusschwerpunkträume ausgeschlossen.

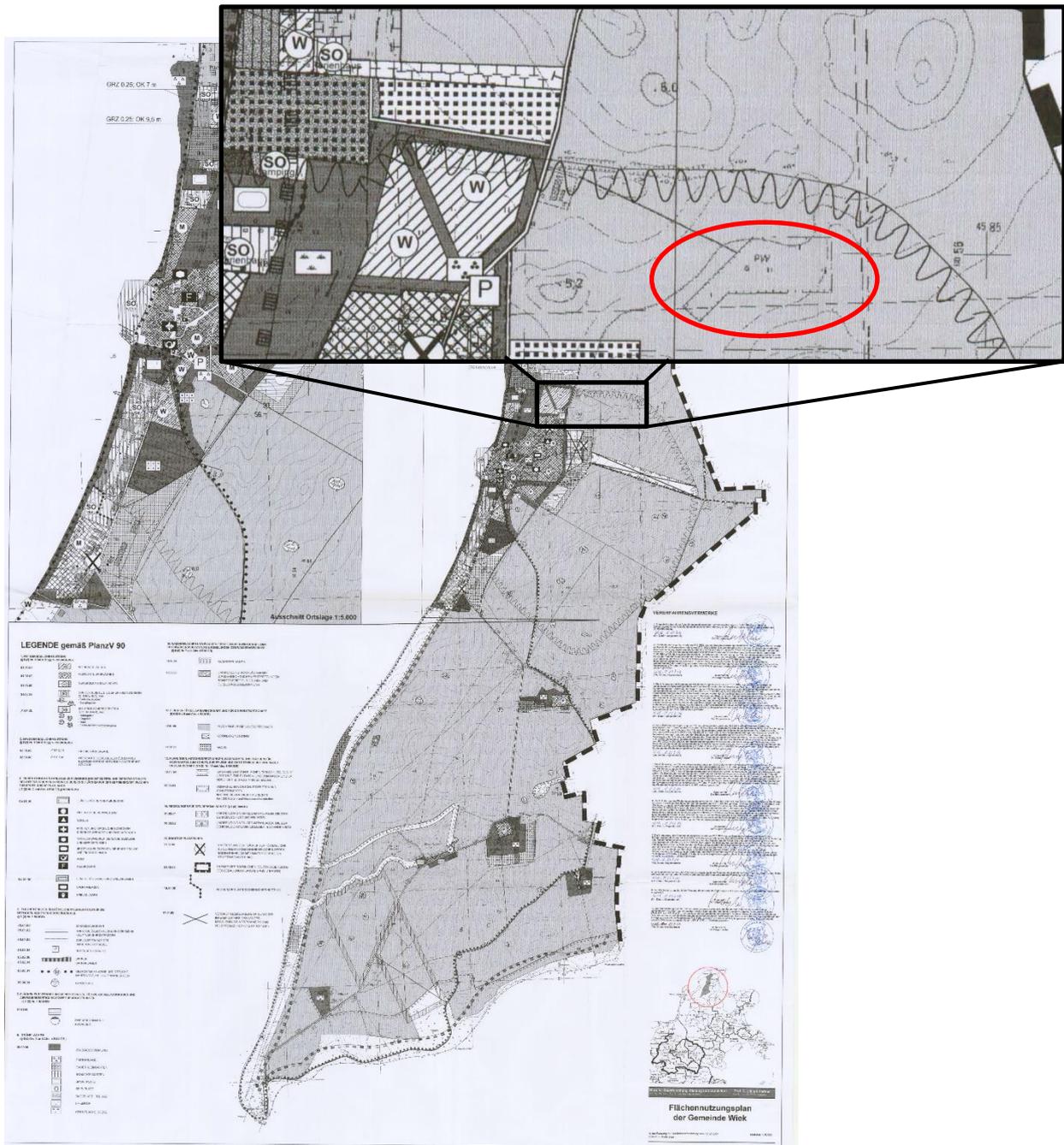
Im Einzugsbereich des Vorhabens werden darüber hinaus keine touristischen Belange berührt.

4. Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde oder Stadt. Beispielsweise bildet der Flächennutzungsplan den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestimmt ist.

Die Gemeinde Wiek verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“ ist daraus nicht zu entwickeln.

Daher führt die Gemeinde Wiek für den Bereich des Plangebietes ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).



5. Inhalt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung eines Sondergebietes Photovoltaik- Freiflächenanlagen werden die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen bauplanerisch vorbereitet. Zur Errichtung eines Solarparks wird eine Fläche von insgesamt ca. 3 ha als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen nach § 11 BauNVO dargestellt. Das Sondergebiet dient dem Zweck der Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie.

Nach § 5 Abs. 1 BauGB wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Art der Zwischennutzung auf 40 Jahre als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie bestimmt. Als Folgenutzung wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Vorhabenträger des Solarparks vertraglich geregelt.

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes auf einer Fläche von ca. 3 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet:

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

Die Anforderungen an die Erschließung sind nutzungsbedingt gering und wird über eine existierende Zufahrt ausgehend von der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 750/1 der Flur 1 zur Ortslage Wiek erschlossen.

Die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über folgende Wegeflurstücke:

- 750/4, 746/2, 739/1, 741, 742/1, 729/3, 728/2, 727/8, 727/7, 727/1, 727/8, 721/1 der Flur 1; Gemarkung Wiek auf die angrenzende Hauptstraße (L30).

6. Flächenbilanz

Darstellung im Flächennutzungsplan Bestand		Darstellung im Flächennutzungsplan Planung	
Fläche für Landwirtschaft	3 ha	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen	3 ha

7. Anlagen

Begründung Teil II, Umweltbericht